

## **Dienstvereinbarung**

**zur Unterstützung der nachhaltigen Mobilität (DV-Deutschlandticket)**

der Evang. Kirche in Karlsruhe

im Januar 2024

Evang. Kirche in Karlsruhe  
Evang. Kirchenverwaltung  
Reinhold-Frank-Str. 48b  
76133 Karlsruhe

## Präambel

Im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Bewahrung der Schöpfung und der Einhaltung der Ziele des kirchlichen Klimaschutzgesetzes, schließen die Evangelische Kirche in Karlsruhe, vertreten durch die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe, diese vertreten durch den Direktor der Verwaltung

und

die Mitarbeitendenvertretung der Evangelischen Kirche in Karlsruhe, im folgenden „Mitarbeitendenvertretung“ genannt, nachfolgende Dienstvereinbarung.

Diese soll zur Steigerung der Attraktivität als kirchlicher Arbeitgeber beitragen und einen Beitrag leisten, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß im Verkehrssektor zu verringern.

Beide Seiten sind davon überzeugt, dass mit dem Abschluss dieser Dienstvereinbarung die Mitarbeitenden ermutigt werden, auf Verkehrsmittel des ÖPNV umzusteigen und zum Erhalt einer lebenswerten Umwelt für kommende Generationen beizutragen.

### **1. Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden der Evangelischen Kirche in Karlsruhe im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 MVG Baden, ausgenommen der Mitarbeitenden des Diakonischen Werkes Karlsruhe.

### **2. Berechtigter Personenkreis**

(1) Zur Antragstellung des Zuschusses sind alle Mitarbeitenden berechtigt, die arbeitsvertraglich mehr als drei Monate beschäftigt sind. Mitarbeitende im Sonderurlaub, im Erziehungsurlaub von mehr als einem Monat, in der Passivphase der Altersteilzeit sowie Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, erhalten keinen Zuschuss zum Deutschlandticket

(2) Nicht berechtigt sind Mitarbeitende, die im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zur Regelung der Außendienstentschädigung (VV-ADE) oder ersetzender Regelungen einen pauschalen Ersatz der Reisekosten erhalten.

### **3. Zuschuss**

(1) Die Evangelische Kirche in Karlsruhe erstattet den Mitarbeitenden einen Zuschuss in Höhe von 50 % der Kosten des Deutschlandtickets.

(2) Der Zuschuss wird nur für die Dauer des Arbeitsverhältnisses gewährt und endet mit der Kündigung oder dem Ausscheiden des Mitarbeitenden.

### **4. Antragstellung**

(1) Die Antragstellung zur Teilnahme am Deutschlandticket Job erfolgt digital über das Kundenportal des Karlsruher Verkehrs Verbunds jeweils zum 1. eines Monats.

## 5. Auszahlung

- (1) Der Zuschuss wird monatlich mit dem Gehalt ausgezahlt.
- (2) Ein nicht über das Firmenportal des Karlsruher Verkehr Verbund gekauftes Deutschlandticket kann nicht bezuschusst werden. Bei Bedarf ist das private Ticket zu kündigen und ein neuer Vertrag über das Firmenportal des Karlsruher Verkehrs Verbund abzuschließen. Die Evangelische Kirchenverwaltung Karlsruhe ist über den Abschluss eines Deutschlandtickets über das Firmenportal zu unterrichten.

## 6. Dienstliche Nutzung

- (1) Das bezuschusste Deutschlandticket ist grundsätzlich auch für einen dienstlichen Gebrauch zu nutzen. Ausgenommen hiervon sind Dienstreisen, die sich durch die Nutzung des Deutschlandtickets erheblich verlängern würden.

## 7. Kündigung des Tickets

- (1) Die Kündigung des Deutschlandtickets ist jederzeit über das Portal des Karlsruher Verkehrs Verbundes möglich. Der Arbeitgeber ist vom Mitarbeitenden unverzüglich über die Kündigung zu informieren.
- (2) Es gelten die Kündigungsfristen des Karlsruher Verkehrs Verbundes.
- (3) Eine erneute Beantragung des Deutschlandtickets ist erst nach Ablauf von drei Monaten möglich.

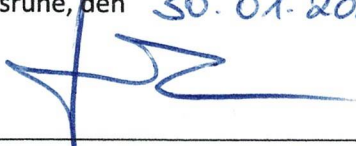
## 8. Inkrafttreten, Kündigung

- (1) Die Dienstvereinbarung tritt am 01.03.2024 in Kraft.
- (2) Die Dienstvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (3) Sollten auf Grund einer Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen unberührt. Weiterhin steht in diesem Fall jeder Partei ein Recht zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung, mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, zu.

## 9. Unterschriften

Ort, Datum

Karlsruhe, den 30.01.2024



---

Karl-Heinz Honeck  
Direktor der Verwaltung

Ort, Datum

Karlsruhe, den 30.01.2024



---

Carola Linnemann  
Vorsitzende der  
Mitarbeitendenvertretung